

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

1. Juli 2008

Mitgeteilt den

2. Juli 2008

Protokoll Nr.

908

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 12. August 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Wasser und Beschneigung Teil West.

Neben dem zu genehmigenden Planungsmittel reichte die Gemeinde Vaz/Obervaz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. August 2007 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)/Hauptuntersuchung vom 15. August 2007 der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain (nachfolgend UVB genannt)
- ~~Grundlagenplan zum UVB Situation 1:10'000~~ vom 15. August 2007 (nachfolgend ~~Situationsplan UVB~~ genannt)
- Beurteilung des Bodens im Bereich der Leitungstrassées, Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, vom August 2007
- Betriebsreglement für die Beschneigungsanlagen vom August 2007 (Vorschlag/1. Entwurf)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 29. Mai 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 12. August 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 16. August 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 16. November 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 12. August 2007 von der Gemeinde Vaz/Obervaz beschlossene Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Konformität der von der Gemeinde Vaz/Obervaz am 12. August 2007 beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneidung vorgesehenen Pisten mit Ausnahme des Pistenabschnittes U (Bezeichnung gemäss Grundlagenplan zum UVB) in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Für Beschneidungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines entsprechenden regionalen Richtplans. Gemäss der neuen Wegleitung für Beschneidungsanlagen 2007 des ARE kann auch ein Gesamtkonzept für die Beschneidungsanlagen eingereicht werden. Die Lenzerheide Bergbahnen AG hat anhand eines Grundlagenplans zum Umweltverträglichkeitsbericht/Hauptuntersuchung

Situation 1:10'000 aufgezeigt, welche Anlagen und Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP2000 technisch beschneit werden sollen.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Wasser und Beschneigung Teil West

1. Vorhaben

Mit dem vorliegenden Generellen Erschliessungsplan hat die Gemeinde Vaz/Obervaz – in Verbindung mit der bereits rechtskräftigen Beschneigungsvorschrift in Art. 76 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes – die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlage auf der Westseite des Skigebietes auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz geschaffen.

2. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der neuen Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneiungsanlagen von Skipisten grundsätzlich nur dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Wie bereits erwähnt, sollen mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlagen neue Flächen auf der Westseite beschneit werden, welche sich weitgehend in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befinden. Eine Ausnahme bildet der Pistenabschnitt im Gebiet „Valbella Davains“ (vgl. Gebiet U

gemäss Situationsplan UVB), welcher sich teilweise in der Forstwirtschaftszone befindet. In der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen West der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die geplanten Beschneiungsanlagen betreffen auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz grösstenteils die Landwirtschaftszone, überlagert von einer Wintersportzone. Zu einem grossen Teil sind auch Grundwasser- und Quellschutzzonen betroffen. Folgende Leitungen und Beschneiungsflächen geben zu Bemerkungen Anlass:

Gebietsbezeichnung im Situationsplan UVB	Bemerkungen
C	Die geplante Beschneiungsfläche liegt beim Speichersee Vallos teilweise ausserhalb der Wintersportzone. Der Zonenplan ist bei nächster Gelegenheit anzupassen.
K	Die geplante Beschneiungsfläche tangiert zu einem kleinen Teil Forstwirtschaftszone und liegt dort ausserhalb der Wintersportzone. Der Zonenplan ist bei nächster Gelegenheit anzupassen.
U	Die geplante Beschneiungsfläche und –leitung liegt teilweise in der Forstwirtschaftszone und somit ausserhalb der Wintersportzone. Da die Anpassung des Zonenplanes noch nicht vorgenommen wurde und die notwendige Rodungsbewilligung noch nicht vorliegt, sind die entsprechenden Teile (Beschneiungsflächen und –leitungen) zu sistieren.
W	Die geplante Beschneiungsfläche tangiert eine Naturschutzzone

Mit Regierungsbeschluss Nr. 918 vom 24. Juni 2003 wurden folgende Beschneiungsflächen sistiert, welche nun wieder Bestandteil der vorliegenden Nutzungsplanung bilden:

- Schwachstellenbeschneigungen „Gertrud“, „Sissi“ und „Cumascheals Berg“
- Beschneiungsfläche Verbindung „Cresta Sartons“ – „Alp-Stätz“

Für diese Schwachstellenbeschneigungen fehlten Vegetationskartierungen und damit der Nachweis, dass sich ausserhalb der zu beschneielenden Pistenabschnitte keine nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützten Biotope/Lebensräume,

insbesondere keine Moore befinden, welche durch die Beschneidung zusätzlich belastet würden. Mit der vorliegenden Anpassung der Nutzungsplanung beabsichtigt die Gemeinde nicht nur die Schwachstellen der besagten Pisten, sondern jeweils die ganzen Strecken zu beschneien. Es handelt sich um die Beschneidungsflächen in den Gebieten F, K und Q gemäss Situationsplan UVB. Für diese Gebiete wurden vollständige Vegetationskartierungen erstellt. Das Genehmigungsverfahren für die sistierten Teilstrecken kann somit mit der Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung abgeschlossen werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Erfordernis einer UVP und massgebliches Verfahren

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt die geplante Schneeanlageerweiterung als Anlagentyp 60.4 der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), zumal die zusätzlich zu beschneidenden Flächen grösser als 5 ha sind. Massgebliches Verfahren im Sinne der UVPV ist das vorliegende Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG. Zuständige Behörde ist somit die Regierung, welcher der Genehmigungsentscheid obliegt (Art. 49 Abs. 1 KRG).

4.2 Koordination mit anderen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen Bewilligungen. Für die geplante Anlagenerweiterung sind die folgenden der in Art. 21 Abs. 1 UVPV aufgeführten Spezialbewilligungen erforderlich:

- Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) i.V.m. Art. 7 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)
- Bewilligungen des ANU für das Einleiten von Wasser/Abwasser in ein Oberflächengewässer sowie für Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche des Grundwassers gemäss Art. 7 Abs. 2 resp. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der

Gewässer (GSchG) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b resp. d der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV)

- Fischereirechtliche Bewilligung für sämtliche Wasserentnahmen, Eingriffe in Oberflächengewässer sowie Leitungsverlegungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes zur Fischerei (BGF) i.V.m. Art. 13 der kantonalen Fischereiverordnung (KFV)

Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt, wobei die fischereirechtliche Bewilligung in die BAB-Bewilligung integriert wird (Art. 13 KFV).

Die Rodungsbewilligung muss nach gängiger Praxis bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen. Die geplante Beschneiungsfläche und –leitung im Gebiet U gemäss Situationsplan UVB liegt teilweise im Wald. Für die Realisierung dieser Anlage ist eine Rodungsbewilligung des BVFD erforderlich. Ein entsprechendes Rodungsgesuch liegt bis heute nicht vor. Das Genehmigungsverfahren bezüglich des Abschnitts im „Vazer Wald“ bis zur Gemeindegrenze beim „Obertor“ in der Gemeinde Parpan wird bis zum Vorliegen der Rodungsbewilligung sistiert.

4.3 Gegenstand der UVP (Vorhaben)

Die Lenzerheide Bergbahnen AG hat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes (UVB vom Oktober 2002) eine Erweiterung der beschneiten Fläche um ca. 67.75 ha auf ca. 130 ha geplant. Die im damaligen Nutzungsplanungsverfahren bewilligten Flächen sollen mit dem vorliegenden Projekt nochmals um ca. 36 ha erweitert werden. Nach erfolgreichem Ausbau umfasst die beschneibare Fläche rund 166 ha Pisten, wovon ca. 147 ha auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz liegen. Der Wasserbezug wird gemäss bestehendem Konzept erfolgen.

4.4 Inhalt der UVP

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben im Hinblick auf die Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren

und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 30. April 2008 ab.

4.5 Beurteilung des UVB

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen sind die folgenden im Auftrag der Gemeinde Vaz/Obervaz sowie der Lenzerheide Bergbahnen AG erstellten Unterlagen:

- UVB vom 15. August 2007 [1]
- Wasserversorgungsnachweis für das Gesamtkonzept der Beschneiungsanlagen vom 27. Mai 2002 [2]
- UVB vom 3. Oktober 2002 [3]
- Situationsplan UVB [4]
- Genereller Erschliessungsplan 1.5'000 Wasser und Beschneigung Teil West vom 12. August 2007 [5]

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. August 2007 [6]
- Beurteilung des Bodens im Bereich der Leitungstrassées, Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, vom August 2007 [7]
- Betriebsreglement für die Beschneiungsanlage vom August 2007 (Vorschlag/ 1. Entwurf) [8]

Der im Auftrag der Lenzerheide Bergbahnen AG erarbeitete UVB Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Die Richtigkeit der Angaben in den Unterlagen ist unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

4.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

4.6.1 Umweltbaubegleitung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für die Bauausführung ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen. In den Projektunterlagen ist leider kein Pflichtenheft für die UBB enthalten.

Beurteilung

Für den Bau der Anlagen wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) verlangt. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle und die Umsetzung allfälliger Massnahmen zur Lufthygiene und zum Lärmschutz während der Bauphase.

Im Pflichtenheft zur Umweltbaubegleitung müssen, bezogen auf das Bauprojekt, standortspezifisch die erforderlichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen beschrieben werden. Es hat einerseits die Ziele und Massnahmen zu bestmöglichem Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen Natur- und Landschaftswerte sowie deren Erfolgskontrolle zu enthalten, andererseits die Tätigkeiten, Pflichten und Rechte der Umweltbaubegleitung von der Projektierung bis zur Bauabnahme inklusive Schlussbericht. Weiter sind darin die Pflichten und Rechte der Umweltbaubegleitung festzulegen. Damit die für die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen nötigen Vorkehrungen vor Baubeginn, zum Beispiel im Rahmen der Bauausschreibung, getroffen werden können, ist das Pflichtenheft bis zur Baueingabe auszuarbeiten und dem ANU einzureichen. Zudem ist dem ANU der Name der UBB bekannt zu geben.

4.6.2 Wasser

a) Wasserversorgung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Wasserversorgung der Anlage wurde ebenfalls im UVB vom November 2002 projektiert (Wasserversorgungsnachweis [2]). Das Konzept für die Wasserversorgung sah die Mehrfachnutzung des Speichersees „Heidbühl“ (35'000 m³ Inhalt) vor. Dieser See wird vom Überlauf des Trinkwasserreservoirs Sartons gespiesen. Weiter besteht der Speichersee „Vallos“ mit einem Inhalt von 110'000 m³. Der See wird sowohl aus dem Trinkwasserreservoir „Pedra Grossa“, vom Quellgebiet „Tgantieni“ und „Glins“ als auch durch ein nicht ständig Wasser führendes Bächlein beim Speichersee „Vallos“ gefüllt. Das grosse Volumen des Speichersees wurde damit begründet, dass innert kürzerer Zeit die Pisten eingeschneit werden sollen.

Den Wasserbedarf der Ostseite deckt der Speichersee „Scharmoin“ (50'000 m³ Inhalt). Der See „Scharmoin“ wird im Frühjahr mit Schmelzwasser und aus den Quellen „Plam las Fontanas“ gefüllt. Im Winter wird er ebenfalls aus diesen Quellen und zudem aus dem Reservoir „Scharmoin“ gefüllt.

Reservoir	Inhalt	Bewirtschaftung
Speichersee „Heidbühl“	35'000 m ³	Füllung vom Überlauf des Reservoirs „Sartons“. Mehrfache Nutzung mit Nachfüllung im Winter
Speichersee „Vallos“	110'000 m ³	Füllung aus dem Reservoir „Pedra Grossa“ und vom Quellgebiet „Tgantien“, „Glins“ und durch ein nicht ständig Wasser führendes Bächlein beim See.
Speichersee „Scharmoin“	50'000 m ³	Füllung mit Schmelzwasser und aus den Quellen „Plam las Fontanas“ im Frühjahr. Nachfüllung im Winter über die Quellen „Plam las Fontanas“ und aus dem Reservoir „Scharmoin“.
Total	195'000 m³	

Tab. 1: Wasserversorgung der Beschneiungsanlage Lenzerheide/Valbella, Parpan, Churwalden.

Der Wasserbedarf beträgt für eine Fläche von 166 ha ca. 638'000 m³. Das sind 500'000 m³ für die bestehenden 130 ha und gemäss Schätzung ANU zusätzliche 138'000 m³ für die weiteren 36 ha. Davon dürften 195'000 m³ aus der Erstfüllung der Reservoirs zur Verfügung stehen. Im Winter müssen demnach noch ca. 443'000 m³ für die Nachfüllung der Seen verwendet werden. Im Wasserversorgungsnachweis wurde mit einer Menge von ca. 378'000 m³ während der Wintermonate gerechnet.

Beurteilung

Die bestehende Wasserversorgung wurde vom ANU im Rahmen der UVP zur Beschneiungsanlage im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden [3] im Jahr 2002 und im Rahmen der UVP zum Vorhaben Speichersee Vallos im Jahr 2004 beurteilt. Der zusätzliche Bedarf von 138'000 m³ für die Erweiterung der Beschneiung steht gemäss Wasserversorgungsnachweis [2] zur Verfügung. Der UVB enthält jedoch keine Angaben zum zusätzlichen Wasserverbrauch und zu allfälligen Auswirkungen auf die Gewässer. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass der Wasserbezug im gleichen Umfang erfolgt, wie bisher. Da eine umfangreiche Fläche zusätzlich beschneit wird, ist jedoch von einem höheren Wasserverbrauch auszugehen. Der Heidbach weist bei der Wasserfassung der EWZ ein Q₃₄₇ von 183 l/s und die Rabiosa bei Churwalden ein Q₃₄₇ von 50 – 90 l/s auf. Da die gesamthaft für die Beschneiung notwendige Wassermenge von mehr als 100 l/s bereits in der Gröszenordnung der Mindestabflüsse liegt, sind Auswirkungen auf die Gewässer jedoch möglich.

Bis zur BAB-Gesuchseingabe ist in einem gewässerökologischen Gutachten aufzuzeigen, wie sich der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde auf die betroffenen Gewässer auswirken wird. Der Inhalt des Gutachtens ist in Zusammenarbeit mit den Fachstellen (AJF und ANU) festzulegen.

b) Oberflächengewässer

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Beschneiungsleitungen queren diverse kleine Bachläufe (auf der Verbindungspiste Alp Lavo – Pedra Grossa an 9 Stellen und bei der Alp Stätz an einer Stelle). Die Bäche werden jeweils unterhalb der Bachsohle gequert. Nach der Bauphase wird der natürliche Bachlauf wiederhergestellt. Im UVB sind die vorgesehenen Massnahmen aufgeführt, um die Auswirkungen auf die Bäche zu minimieren.

Es ist vorgesehen, die meisten Leitungen über das bestehende Leitungsnetz zu entleeren. Zusätzlich sind Entleerungsstellen in den Bach nördlich der Piste „Pedra Grossa“ und in den „Stätzerbach“ vorgesehen.

Beurteilung

Die Bäche, die durch den Leitungsbau beeinträchtigt werden, können bei sorgfältiger Bauausführung wiederhergestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die im UVB dargestellten Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen (Kapitel 5.1) durch die Umweltbaubegleitung umgesetzt werden. Die Eingriffe erfordern eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG und eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF. Diese können mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Die Entleerungen der Leitungen in die Oberflächengewässer haben geringe Auswirkungen, vorausgesetzt, die Entleerungen werden so schonend wie möglich durchgeführt. Falls Zusatzstoffe zur Beschneiung verwendet würden, dürften diese nicht in ein Gewässer gelangen. Das Wasser mit den Zusatzstoffen müsste vollständig verschneit werden, bevor die Leitung entleert werden kann. Die Entleerungen erfordern

eine Bewilligung des ANU gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b KGSchV. Diese werden koordiniert im Baubewilligungsverfahren erteilt werden.

Bei der Baueingabe sind die vorgesehenen Leitungsentleerungen, die Einleitstellen, die Häufigkeit der Entleerungen und die maximalen Entleerungsmengen anzugeben. Das Vorgehen für schonende Leitungsentleerungen ist im Betriebsreglement festzulegen.

c) Quellen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Es sind diverse neue Beschneiungsflächen und Beschneiungsleitungen im Einflussbereich von Quellen vorgesehen. Im UVB sind die betroffenen Anlageteile aufgeführt, welche Quellschutzzonen tangieren oder queren. Bei der Alp Stüz verläuft der Beschneiungssperimeter kleinräumig über eine Quellschutzzone S1. Für die Bauphase ist eine hydrogeologische Baubegleitung vorgesehen.

Beurteilung

Für Eingriffe in besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche ist gestützt auf Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. d KGSchV eine Bewilligung des ANU erforderlich. Diese kann unter der Auflage einer fachlichen Begleitung durch einen Hydrogeologen in Aussicht gestellt werden. Im UVB sind die weiteren Schutzmassnahmen für die Bauphase enthalten. Wenn diese korrekt umgesetzt werden, können negative Auswirkungen auf die Quellen minimiert werden.

Bei der Alp Stüz liegt eine Schutzzone S1 innerhalb einer beschneiten Piste (Gebiet V gemäss Situationsplan UVB). Beschneigungen und die Pistenpräparation in der sehr eng bemessenen Schutzzone S1 sind grundsätzlich nicht zulässig. Deshalb müssen die Betreiber der Anlage die Quellschutzzonen S1 in geeigneter Weise schützen. Die Schutzmassnahmen müssen im Betriebsreglement und im Interventionsplan festgelegt werden.

4.6.3 Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Gebiet im Einflussbereich der Bergbahnen ist touristisch stark vorbelastet. Die geplanten Beschneiungsleitungen und die Beschneigungen führen zu keiner erheblichen Verschlechterung. Im Gebiet der neu geplanten Beschneiungsflächen gibt es keine potentiellen Amphibienlaichgewässer. Im Bereich des Skiliftes Gertrud (Alp Nova) kommen kleine Tümpel und Wasserlöcher vor. Mehrheitlich liegen diese abseits der Piste.

Beurteilung

Aufgrund der bereits bestehenden intensiven touristischen Nutzung des Gebietes sind durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase setzt die Umweltbaubegleitung die notwendigen Massnahmen für einen ausreichenden Schutz von Kleingewässern um.

4.6.4 Vegetation

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für die betroffenen Gebiete wurde die Vegetation kartiert. Die Verbindungsleitung Val Schameala tangiert ein Feuchtgebiet (Nasswiese/Kleinseggenried). Die Leitung auf der Alp Stüz (Gebiet W gemäss Situationsplan UVB) tangiert ein Flachmoor von regionaler Bedeutung. In diesen Bereichen ist vorgesehen, die Leitungsführung in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung zu optimieren.

Beurteilung

Die in der Vorprüfung geforderten Ergänzungen der Vegetationskartierung wurden im Rahmen der Hauptuntersuchung vorgelegt. Die Vegetationskartierung zeigt die Beeinträchtigungen der nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung schützenswerten Vegetationstypen auf. Die geplanten Eingriffe sind ersatzpflichtig. Mit angepas-

ten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen müssen die Eingriffe möglichst umweltverträglich gestaltet oder kompensiert werden. Diese Massnahmen sind im Pflichtenheft zur Umweltbaubegleitung zu beschreiben.

Bei zwei Standorten verlaufen die Leitungen noch innerhalb von Flachmooren und Nasswiesen. Hier ist im Rahmen des Baugesuches bzw. in der Detailprojektierung eine optimale Linienführung ausserhalb der nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützten Biotope zu suchen. Bei der Verbindungsleitung Val Schameala ist dies zum Beispiel möglich, indem die Leitungen ca. 20 Meter nördlich und somit ausserhalb des Kleinseggenriedes geführt werden. Bis zur Baueingabe ist eine optimierte Linienführung für die Verbindungsleitung zu prüfen.

Bei der Alp Stätz sind im Bereich eines Flachmoores von regionaler Bedeutung eine Leitung und die Beschneidung einer Piste vorgesehen, was grundsätzlich möglich ist. Unter Beizug des ANU ist jedoch eine Variante zu wählen, welche die geringsten Eingriffe erfordert. Weiter sind verschiedene Flachmoore durch die Pistenpräparation betroffen. Das Vorgehen, um die Flachmoore bei der Pistenpräparation möglichst zu schonen ist im Betriebsreglement mit dem ANU festzulegen.

a) Bedarf an Ersatzmassnahmen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Eine erste Berechnung für den Bedarf an Ersatzmassnahmen im Umfang von ca. 45'000 Punkten liegt vor. Dieser Wert wird nach Abschluss der Bauarbeiten, wenn der effektive Flächenbedarf der Eingriffe feststeht, zu korrigieren sein.

Beurteilung

Beim Leitungsbau wird von einer Beanspruchung der Fläche auf einer Breite von 5 m ausgegangen. Dieser Wert liegt erfahrungsgemäss eher tief und muss bei der Bauabnahme kontrolliert werden. Bei der Berechnung der Ersatzpflicht müssen die Flächen für die Zwischendeponie ebenfalls berücksichtigt werden. Nur bei sorgfältiger

Bauausführung und dem Verlegen von Geotextil - Vliesen kann die Fläche der Zwischendeponie von der Ersatzpflicht ausgenommen werden.

b) Art der Ersatzmassnahmen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für Eingriffe in Biotope, die nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützt sind, müssen Ersatzmassnahmen festgelegt werden. Im vorliegenden Bericht sind Ersatzmassnahmen im Bereich Borgias / Pedra Grossa vorgesehen.

Beurteilung

Für die ganze Thematik Ersatzmassnahmen sind im Benehmen mit dem ANU im BAB-Verfahren einvernehmliche Lösungen zu treffen respektive festzulegen.

4.6.5 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im Projekt sind weitere beschneite Flächen mit den dazugehörigen Leitungen vorgesehen. Belastungen für den Boden entstehen einerseits durch die Grabarbeiten und andererseits durch das Befahren der Baustellen.

Beurteilung

Zur Verminderung der Erosion und der Bodenverdichtung müssen beim Bau der Leitungen bestimmte Regeln beachtet und Massnahmen getroffen werden. Dabei sind insbesondere die Art, der Zeitpunkt und Ort der eingesetzten Baumaschinen, der Umgang mit dem betroffenen Humus sowie die Wiederherstellung der Grasnarbe nach dem Abschluss der baulichen Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Ohne spezielle Kenntnisse in Ökologie und insbesondere in Bodenkunde ist es in der Regel schwierig zu entscheiden, welche Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf den Boden im Einzelfall an einer bestimmten Stelle angemessen

sind. Daher ist bei der Ausführung von Bauarbeiten, der Beizug einer Person mit guten Kenntnissen im Bereich Bodenschutz als Baubegleitung - insbesondere für Eingriffe in grosser Höhe - Voraussetzung für eine boden- und pflanzenschonende Bauausführung. Die erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen des BAB-Verfahrens als Auflagen zu formulieren.

4.6.6 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Vorhaben in den Gebieten K und U gemäss Situationsplan UVB betreffen teilweise Wald. Die Leitungen dieser Anlageteile sollen möglichst innerhalb der Wintersportzone und ausserhalb des Waldareales geführt werden. Für den letzten Abschnitt der Beschneigungsfläche im Gebiet U gemäss Situationsplan UVB ist eine Rodung nötig.

Beurteilung

Für die Realisierung von Anlageteilen, welche Waldfläche beanspruchen, ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Das Genehmigungsverfahren für die Vorhaben im Gebiet U gemäss Situationsplan wird sistiert.

Die Wasserleitungen der Beschneigungsanlagen führen teilweise durch den Wald oder dem Waldrand entlang. Die Leitungen sollten wenn immer möglich ausserhalb des Waldareales und innerhalb der Wintersportzone geführt werden. Erdverlegte Leitungen im Wald gelten als nichtforstliche Kleinanlagen. Somit ist dafür keine Rodung erforderlich.

4.6.7 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Bauphase: Massnahmen zum Schutz vor Baulärm werden aufgrund der Baugesuchsunterlagen behandelt, wenn der Anlagetyp feststeht.

Betriebsphase: Der Grossteil der Beschneiungsflächen befindet sich weit weg von betriebsfremden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen. Im UVB vom Oktober 2002 zum Gesamtkonzept [3] wurden Lärnmachweise für Anlagen in unmittelbarer Siedlungsnähe durchgeführt. Für die Verbindungspiste bei Valbella – Davains (Gebiet U gemäss Situationsplan UVB) ist noch kein Lärnmachweis erbracht worden.

Beurteilung

Bauphase: Massgebende Grundlage, um die nötigen Massnahmen während der Bauphase festzulegen, ist die aktualisierte Ausgabe der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 23. März 2006 gestützt auf Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die entsprechenden Massnahmen sind durch die Bauherrschaft jeweils bis zur Baueingabe festzulegen und in das Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.

Betriebsphase: Bis zur Baueingabe sind die notwendigen Massnahmen zum Schutz vor Lärm aufzuzeigen. Betriebliche Massnahmen oder Einschränkungen müssen im Betriebsreglement festgelegt werden.

4.6.8 Lufthygiene

Projektauswirkungen gemäss UVB

Der UVB enthält noch keine Massnahmen zur Lufthygiene während der Bauphase.

Beurteilung

Massgebende Beurteilungsgrundlage für die nötigen Massnahmen zur Lufthygiene während der Bauphase ist die Baurichtlinie Luft (BauRLL) des BAFU gestützt auf Anhang 2 Ziffer 88 Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und die Ostschweizer Vollzugshilfe vom Dezember 2005.

Anhand dieser Grundlage sind durch die Bauherrschaft jeweils bis zur Baueingabe die Massnahmestufen festzulegen und entsprechende Massnahmen zur Lufthygiene zu formulieren.

4.6.9 Betriebsreglement

Projektauswirkungen gemäss UVB

Dem ANU liegt ein erster Entwurf eines Betriebsreglementes vor.

Beurteilung

Sämtliche betrieblichen Einschränkungen oder Umweltschutzmassnahmen, die vereinbart wurden, müssen verbindlich im Betriebsreglement festgelegt werden. Das beinhaltet unter anderem die folgenden Bereiche: die Beschneidung nur während bestimmter Zeiten, Bezeichnung von Orten, die nicht beschneit werden dürfen, Schutzmassnahmen von Quellschutzzonen S1, weitere Massnahmen zum Schutz von Quellen, Massnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern, Massnahmen zur schonenden Entleerung von Schneileitungen in Oberflächengewässer, die Vorgehensweise bei der Notentleerung von Speicherbecken, die Vorgehensweise bei der Reinigung oder Entleerungen von Speicherbecken, Ersatzmassnahmen in Form wiederkehrender Biotoppflegemassnahmen, Massnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion, Massnahmen zum Landschaftsschutz wie das Abmontieren oberirdischer Anlageteile (z.B. Schneilanzen) im Sommer.

Das vorliegende Betriebsreglement enthält die meisten der genannten Bereiche, ist jedoch nicht vollständig. Es fehlen beispielsweise die Vorgehensweise bei der Notentleerung der Speicherseen oder bei allfälligen Reinigungen und Entleerung der Speicherseen.

4.7 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangen die beteiligten Fachstellen und in Übereinstimmung dazu die Regierung zum Schluss, dass der vom Ingenieur- und Planungsbüro

Monsch, Parpan, sowie von Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, erstellte UVB vom 15. August 2007 betreffend der geplanten Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Schneesportgebiet Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden eine genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine abschliessende Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Anlagenerweiterung ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die bei den involvierten Fachstellen vorhandenen Informationen möglich.

5. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an den vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Wasser und Beschneigung Teil West bedarf es zur Realisierung des vorgesehenen Ausbaus der Beschneiungsanlagen noch folgender Bewilligungen:

- Baubewilligung der Standortgemeinde Vaz/Obervaz (Art. 86 Abs. 1 KRG)
- BAB-Bewilligung des ARE (Art. 87 KRG i.V.m. Art. 49 KRVO)
- Bewilligungen des ANU zur Einleitung von nicht verschmutztem Wasser sowie für Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 7 Abs. 2 resp. 19 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b resp. d KGSchV)
- Fischereirechtliche Bewilligung für Wasserentnahmen, Eingriffe in Oberflächengewässer sowie Leitungsentleerungen (Art. 8 BGF i.V.m. Art. 13 KfV)
- Rodungsbewilligung für die Vorhaben im Gebiet U gemäss Situationsplan UVB

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Wasser und Beschneigung Teil West** vom 12. August 2007 wird im Sinne der Erwägungen sowie mit den Auflagen und Vorbehalten aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, vgl. Ziff. 2 hiernach) genehmigt.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 15. August 2007 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 30. April 2008 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Vorbehalten, Auflagen und Hin-

weisen **festgestellt, dass die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen Teil West umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann:**

- a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
- b) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Das Pflichtenheft und der Name der UBB ist vor der Baugesuchseinreichung dem ANU einzureichen.
- c) Vor Einreichung des BAB-Gesuches ist in einem gewässerökologischen Gutachten aufzuzeigen, wie sich der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde auf die betroffenen Gewässer auswirken wird. Der Inhalt des Gutachtens ist in Zusammenarbeit mit den Fachstellen (AJF und ANU) festzulegen.
- d) Im BAB-Gesuch sind die vorgesehenen Leitungsentleerungen, die Einleitstellen, die Häufigkeit der Entleerungen und die maximalen Entleerungsmengen anzugeben.
- e) Für die Quellschutzzone S1 bei der Alp Stätz sind die geeigneten Schutzmassnahmen im Betriebsreglement festzulegen.
- f) Der Interventionsplan zur Vermeidung von Folgeschäden bei Störfällen im Bereich von Quellschutzzonen ist bis zur Baueingabe zu ergänzen.
- g) Bis zur Baueingabe ist die Linienführung für die Verbindungsleitung im Val Schameala zu optimieren und die Baupläne entsprechend anzupassen.
- h) Im Raum der Alp Stätz (Gebiet W gemäss Situationsplan UVB) sind im Bereich des Flachmoores von regionaler Bedeutung die Linienführung der Beschneiungsleitung und die Beschneiungsfläche in Zusammenarbeit mit dem ANU zu optimieren.
- i) Die Ersatzpflicht (Gesamtpunktezah) ist zu überarbeiten. Die definitive Punktezah ist anhand der effektiv beanspruchten Flächen anschliessend an die Bauabnahme festzulegen. Zu diesem Zweck ist eine aktualisierte Übersicht

der geleisteten Ersatzmassnahmen (Punkte) und der allenfalls noch offenen Ersatzmassnahmen (Punkte) zu erstellen und dem ANU abzugeben.

- j) Das Genehmigungsverfahren für die Vorhaben im Gebiet U gemäss Situationsplan UVB wird bis zum Vorliegen einer Rodungsbewilligung sistiert.
 - k) Vorgängig der Baueingabe sind die verbindlichen Massnahmen zur Einhaltung der Baurichtlinien Luft (BauRLL) und der Ostschweizer Vollzugshilfe sowie der Baulärm-Richtlinie des BAFU festzulegen.
 - l) Mit der Baueingabe ist ein aktualisiertes Betriebsreglement einzureichen. Darin sind die notwendigen betrieblichen Abläufe, um Umweltschutzmassnahmen umzusetzen, verbindlich festzulegen.
- 3. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Wasser und Beschneigung Teil West vom 12. August 2007 vorgesehenen Beschneiungsanlagen bedürfen vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG, Bewilligungen des ANU zur Einleitung von nicht verschmutztem Wasser sowie für Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen (7 Abs. 2 resp. Art. 19 Abs. 2 GSchG) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung für Wasserentnahmen, Eingriffe in Oberflächengewässer sowie Leitungsentleerungen (Art. 8 BGF). Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 hievoreingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
 - 4. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 2 hievoreinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.
 - 5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Wasser und Beschneigung Teil West vom 12. August 2007, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. August 2007 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 30. April 2008 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Aus-

stellungsraum 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Lenzerheide Bergbahnen AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS).
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilungen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen